

Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt LSG-7314-006 „Roßlache“:

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Roßlache“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein (RVO-7314-20230614T120000)	2
§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	4
§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalt und Ausnahmen	4
§ 5 Genehmigung	6
§ 6 Freistellungen	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 8 Inkrafttreten	9
Anhang: Karte zum LSG „Roßlache“	10

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Roßlache“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein (RVO- 7314-20230614T120000)

Aufgrund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zu-letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Roßlache“.
- (2) Die §§ 4 bis 7 gelten nicht
 1. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 10 BauGB);
 2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des BauGB;
 3. für bestehende unterirdische Leitungen und Leitungstrassen und zukünftige Leitungen und Leitungstrassen, die durch andere Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist 230 Hektar groß und umfasst Teile der Gemarkungen Edigheim und Oppau.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft wie folgt:
Im Norden:

Von der Bahnlinie in Höhe Glockenloch/Im Zinkig (südliche und westliche Kante des Flurstücks Nr. 1133 in der Gemarkung Oppau) in Richtung Nordosten entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung des Alten Bruderwegs (Spitze des Flurstücks Nr. 628/2 in der Gemarkung Edigheim). Hier knickt die Grenze nach Süden ab (entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 628/2 ff. bis Südostecke des Flurstücks Nr. 687/2).

Oberhalb des Feldweges nördlich des Harschwegweiher ändert sie ihre Richtung nach Osten, verläuft weiter am Weg entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 653/2, Gemarkung Oppau und ändert ihre Richtung an dessen Ende nach Süden. Weiter entlang des Weiher (Westgrenze der Flurstücks Nr. 650 bis Südostecke des Flurstücks Nr. 686). Von da ab Wechsel in Richtung Westen bis Nordostecke des Flurstücks Nr. 686, anschließend abknickend nach Süden entlang der

östlichen Kante des Flurstück Nr. 686. Dann entlang der Ludwig-Wolker-Straße bis zum Gebüschstreifen östlich des Abelweiher.

Im Osten:

Die Grenze verläuft an den Grünstreifen östlich des Abelweiher entlang (Ostkante der Flurstücke Nr. 814, 828 ff. bis 845) bis zum Feldweg im Südwesten und weiter entlang der Äcker bis zum nächsten Feldweg (Verlängerung Friedrichstraße). Weiter Richtung Südosten quer über die Äcker (die Flurstücke Nr. 1047/2, 1022 bis 1027 schneidend bis zur südöstlichen Ecke des Flurstück Nr. 1027/2). Anschließend Querung der Flurstücke Nr. 1017, 1016, 1356 und 1357 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1483/1. Entlang der östlichen Kante des Flurstücks Nr. 1483/1 bis zu dessen südöstlicher Ecke. Querung des Flurstücks Nr. 1627/5 bis nordöstliche Ecke des Flurstücks Nr. 1483/2.

Dann Änderung der Verlaufsrichtung nach Osten und Querung der Äcker und der Flurstücke Nr. 1482/1, 1481/1 ff. bis 1477/4 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1411. Weiter entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1411, 1412 ff. bis 1420 (nordöstliche Ecke), anschließend Querung der Flurstücke Nr. 1421/2, 1422, 1422/2 und 1423 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1424. Anschließend entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1424, 1424/2, 1425/2, 1425, 1426/3, 1426/4, 2232 bis zur östlichen Ecke des Flurstücks Nr. 2232.

Die Grenze des Schutzgebietes verläuft weiter entlang des Breminenweges nach Süden bis in Höhe des Willersinnweiher (südöstliche Ecke Flurstücks Nr. 1964).

Dann knickt sie nach Osten ab, entlang des Feldweges bis zum Randbereich des Willersinnweiher, ändert ihre Richtung nach Süden und verläuft in S-Form entlang der Flachwasserzone des Weiher bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 2097.

Im Süden:

Weiter Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstück Nr. 2097 ff. bis 1990/9 und Querung des Flurstücks Nr. 2100 (Breminenweg). Dann abknickend nach Süden, am Begütenweiher bzw. Breminenweg entlang bis zum Feldweg nördlich des Kratz'schen Weiher. Entlang des Strandweges am Willersinnbad, Querung des Strandweges und entlang des „Hochzeitwäldchens“ (Flurstücke Nr. 3235 und 3222).

Die südliche Grenze bilden Bastenhorstweg (nördlich der Kleingartenanlage), An der Froschlache (nördlich gelegene Parkplätzen/Garagenhof, Nordgrenzen der Flurstücke 2386, 3098/2, 3097/4, 3096/2 und 3078/3), die südost- und nördliche Grenze der Versickerungsanlage (Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3066 bis zum Weg nördlich der Versickerungsanlage) und die Großparthstraße (nördliche Seite) bis kurz vor zur Einmündung in die Mittelparthstraße. Hier knickt sie noch Nordosten ab und verläuft entlang der südöstlichen Grenze des Flurstück 2866/13 bis zum Weg (südliche Grenze des Flurstücks 2834/1).

Im Westen:

Die Grenze verläuft entlang der Mittelparthstraße / K1 nach Norden (westliche Grenzen der Flurstücke 2788/6, 2757/2, 2703, 2494, 2100, 2078, 1953 ff. bis 1768/2. In Höhe der Christoph-Kröwerath-Straße ändert der Grenzverlauf

seine Richtung und verläuft weiter Richtung Nordwesten entlang des Hinterlachenweges am Neubaugebiet Melm (südwestlich der Flurstücke 1595, 1591, 1590/2 ff bis 1571) entlang.

Querung Mittelweg, entlang der südlichen Grenze der Versickerungsanlage Melm (Flurstücke 1207, 1212/1, 1205/3 ff. bis 1171/1). Am Feldweg Richtungswechsel nach Norden und entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1143/18 parallel zum Feldweg am Brückelgraben bis zur Bahnlinie in Höhe der Bebauung Am Zinkig. Anschließend Abknicken nach Osten entlang der Faselwiese bis zur Einmündung Ludwig-Wolker-Straße, weiterer Verlauf an der Straße Glockenloch (südwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 1116/1 und 116/2), dann Richtungsänderung nach Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1116/1, 1133 bis zur Bahnlinie.

- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Wege und Bahngleise bzw. -anlagen.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumlichen ökologischen Ausgleich, insbesondere des Lokalklimas;
2. der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen Fauna und Flora;
3. der Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit;
4. die Sicherung und Entwicklung einer stadtnahen Erholungslandschaft

§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalt und Ausnahmen

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:
1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die bisherige Bodengestalt auf andere Weise zu verändern wie Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 3. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer zu verändern (insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes);
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien zu errichten oder zu verlegen; unter dieses Verbot fallen nicht Leitungen und Leitungstrassen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3;
 5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;

6. Material- und Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern; Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
7. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern;
8. Motorgetriebene Fluggeräte wie Modellflugzeuge und Drohnen zu betreiben;
9. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
12. auf anderen als den hier behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
13. Hunde anders als kurz angeleint laufen zu lassen sowie diese auszubilden;
14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände, Sumpf- und Flachwasser-zonen zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. Wald zu roden;
16. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
17. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in den Gewässern baden zu lassen.
18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Verkehrszeichen, Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wanderwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
19. Dauergrünland umzuwandeln;
20. Pflanzen in Gebieten zu sammeln, für die die untere Naturschutzbehörde ein zeitliches Sammelverbot festgelegt hat;
21. Jagdhütten anzulegen oder zu erweitern;
22. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
23. Pyrotechnische Darbietungen wie Feuerwerk zu betreiben;
24. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder ausdrücklich dafür vorgesehenen Wegen zu reiten;
25. alle Arten von Fahrzeugen und Anhängern zu waschen, zu pflegen oder zu reparieren;
26. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Art zu stören.

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten;
2. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln sowie gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
4. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern;
5. binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer zu beseitigen, zu zerstören, oder zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern.

Daneben gelten die weiteren Verbotstatbestände der §§ 30, 39 Abs. 1, 5 und § 44 Abs. 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar.

- (3) Der Gemeingebrauch der natürlichen Gewässer richtet sich nach dem Landeswassergesetz beziehungsweise nach der hierzu ergangenen Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Gewässers in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Von den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 26 festgesetzten Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.
- (5) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als untere Naturschutzbehörde erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Das gleiche gilt für die Erklärung des Einverständnisses nach § 4 Abs. 5.

§ 6 Freistellungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf:
 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich der Errichtung von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestalteten,

landschaftsangepassten Hochsitzen. Die Verbote des § 4 Abs. 2 und der Rechts-verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Gewässer in der jeweils geltenden Fassung sind auch bei der Ausübung der Jagd und der Fischerei zu beachten.

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten, herkömmlicher Weidezäune und Tränken, mit Ausnahme der Umwandlung von Dauergrünland.

3. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung des Gewässers einschließlich den dafür erforderlichen Schutzzonen, Deichanlagen, bestehenden Bootsanlegestellen und der bestehenden natürlichen Angelplätze entlang des Uferbereiches. Die Unterhaltungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;

4. den Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist;

5. die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen wie Fernmeldeanlagen, Abwasserleitungen, Straßen, Wegen und Bahnanlagen sowie von Anlagen wie Drainagen und Ein-richtungen der Feldberegnung, von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und der Mineralöl-, Gas- und sonstigen Industrie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;

6. die ordnungsgemäße Ausübung bergbaulicher Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl; die Arbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutz-behörde erörtert;

7. Maßnahmen, die aus altlastenrechtlicher Sicht erforderlich sind (Untersuchung und Sanierung).

(2)§ 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

(3)Die untere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) das Sammeln von Pflanzen in zu bestimmenden Teilräumen des Landschaftsschutzgebietes für bestimmte Zeiten entsprechend § 4 Abs.1 Nr. 20 durch Verfügung zu verbieten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 4 dieser Verordnung:

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

2. Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert wie Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;

3. Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer verändert (insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes);
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien errichtet oder verlegt;
5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
6. Material- und Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder zu erweitert; Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
7. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert;
8. Motorgetriebene Fluggeräte wie Modellflugzeuge und Drohnen betreibt;
9. Motorsportveranstaltungen durchführt;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
12. auf anderen als den hier behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
13. Hunde anders als kurz angeleint laufen lässt sowie diese ausbildet;
14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände, Sumpf- und Flachwasserzonen beseitigt oder beschädigt;
15. Wald rodet;
16. Flächen erstmals aufforstet oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt;
17. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in den Gewässern baden lässt.
18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich Verkehrszeichen, Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wanderwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
19. Dauergrünland umwandelt;
20. Pflanzen in Gebieten sammelt, für die die untere Naturschutzbehörde ein zeitliches Sammelverbot festgelegt hat;
21. Jagdhütten anlegt oder erweitert;
22. Feuer entzündet oder unterhält;
23. Pyrotechnische Darbietungen wie Feuerwerk betreibt;
24. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder ausdrücklich dafür vorgesehenen Wegen reitet;

25. alle Arten von Fahrzeugen und Anhängern wäscht, pflegt oder repariert;
 26. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Art stört;
 27. wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund verletzt oder tötet;
 28. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten beeinträchtigt oder zerstört;
 29. gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt sowie gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
 30. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
 31. binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer beseitigt, zerstört, oder beschädigt sowie deren charakteristischen Zustand verändert.
- (2) Gem. § 37 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz kann eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr.2 des Landesnaturschutzgesetzes können gemäß § 38 des Landesnaturschutzgesetzes Gegenstände, die sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 14.06.2023

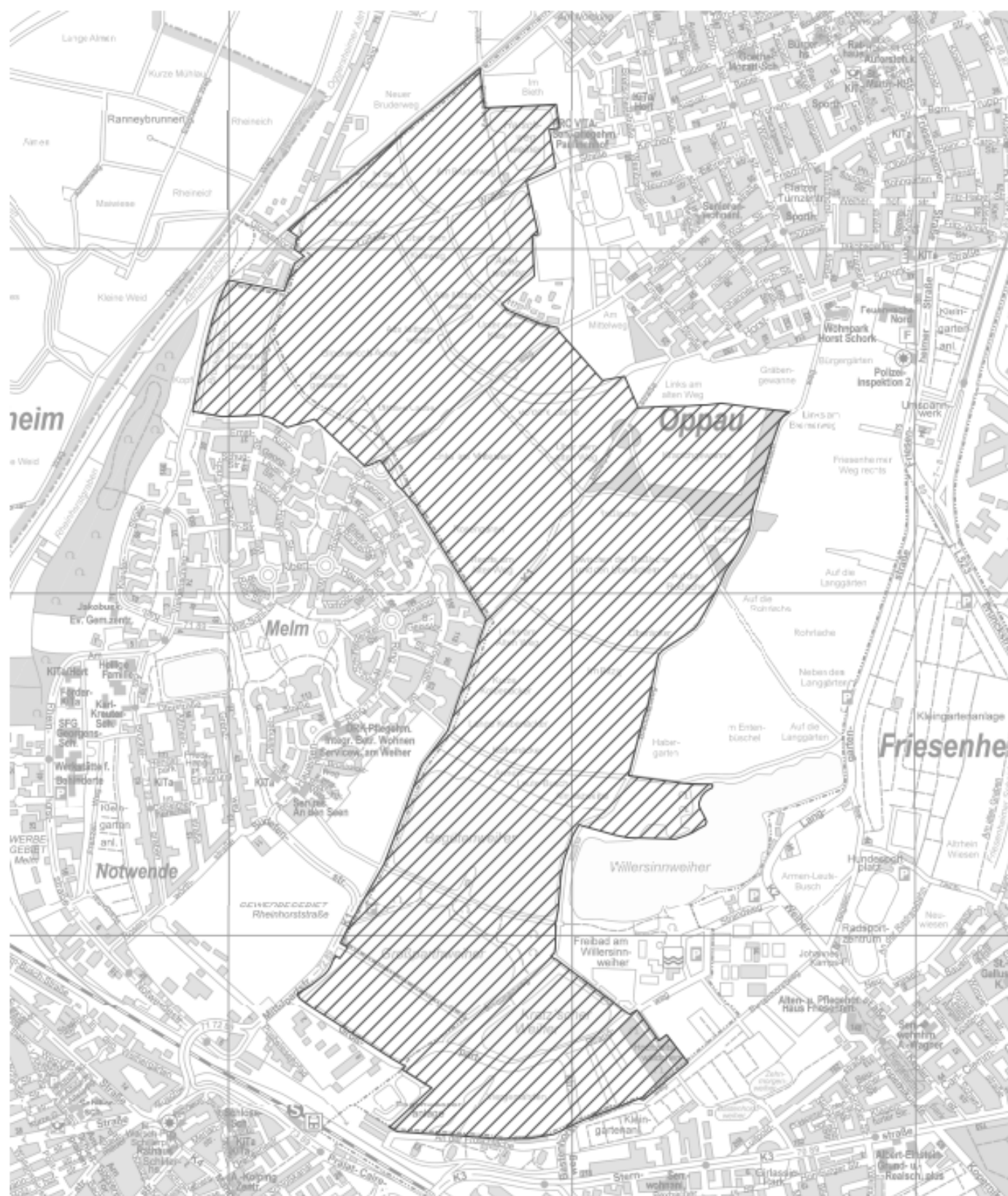
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

- Untere Naturschutzbehörde -

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Anhang: Karte zum LSG „Roßblache“



Landschaftsschutzgebiet "Roßblache"

Ludwigshafen
Stadt am Rhein